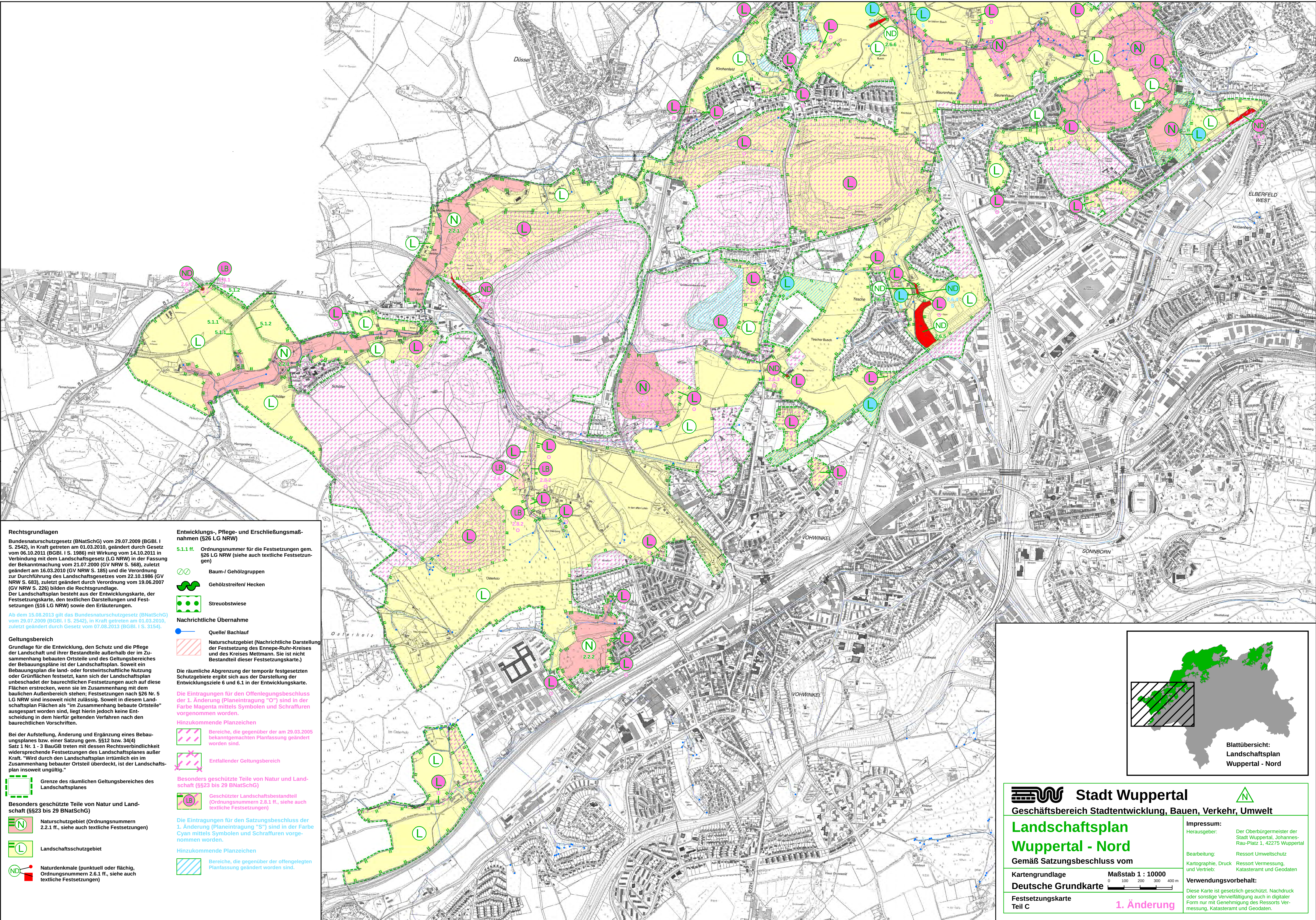




Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, geändert durch Gesetz vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) mit Wirkung vom 14.10.2011 in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2009 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV NRW S. 185) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2007 (GV NRW S. 226) bilden die Rechtsgrundlage. Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen (§16 LG NRW) sowie den Erläuterungen.

Ab dem 15.08.2013 gilt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Geltungsbereich

Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen; Festsetzungen nach §26 Nr. 5 LG NRW sind insoweit nicht zulässig. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans bzw. einer Satzung gem. §312 bzw. 34(4) Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. "Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig."

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§523 bis 29 BNatSchG)

N Naturschutzgebiet (Ordnungsnummern 2.2.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)

L Landschaftsschutzgebiet

ND Naturdenkmale (punktuell oder flächig, Ordnungsnummern 2.6.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26 LG NRW)

5.1.1 ff. Ordnungsnummer für die Festsetzungen gem. §26 LG NRW (siehe auch textliche Festsetzungen)

5.1.1 Baum-/ Gehölzgruppen

5.1.2 Gehölzstreifen/ Hecken

5.1.3 Streuobstwiese

Nachrichtliche Übernahme

6.1 Quell/ Bachlauf

6.2 Naturschutzgebiet (Nachrichtliche Darstellung der Festsetzung des Ennepe-Ruhr-Kreises und des Kreises Mettmann. Sie ist nicht Bestandteil dieser Festsetzungskarte.)

Die räumliche Abgrenzung der temporär festgesetzten Schutzgebiete ergibt sich aus der Darstellung der Entwicklungsziele 6 und 6.1 in der Entwicklungskarte.

Die Eintragungen für den Offenlegungsbeschluss der 1. Änderung (Planeintragung "O") sind in der Farbe Magenta mittels Symbolen und Schraffuren vorgenommen worden.

Hinzukommende Planzeichen

6.3 Bereiche, die gegenüber der am 29.03.2005 bekanntgemachten Planfassung geändert worden sind.

6.4 Entfallender Geltungsbereich

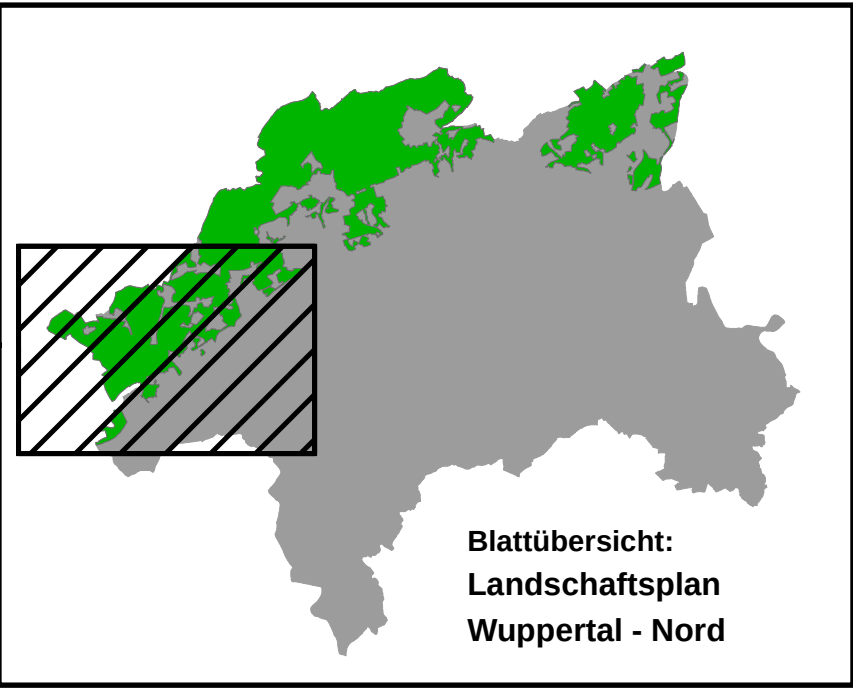
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§523 bis 29 BNatSchG)

LB Geschützter Landschaftsbestandteil (Ordnungsnummern 2.8.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)

Die Eintragungen für den Satzungsbeschluss der 1. Änderung (Planeintragung "S") sind in der Farbe Cyan mittels Symbolen und Schraffuren vorgenommen worden.

Hinzukommende Planzeichen

6.5 Bereiche, die gegenüber der offengelegten Planfassung geändert worden sind.



Blattübersicht:
Landschaftsplan
Wuppertal - Nord

Stadt Wuppertal

Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt

**Landschaftsplan
Wuppertal - Nord**

Gemäß Satzungsbeschluss vom

Kartengrundlage **Deutsche Grundkarte**

Festsetzungskarte **Teil C**

Maßstab 1 : 10000

0 100 200 300 400 m

1. Änderung

Impressum:

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Bearbeitung: Ressort Umweltschutz

Kartographie, Druck und Vertrieb: Ressort Vermessung und Katasteramt und Geodaten

Verwendungsvorbehalt:

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung auch in digitaler Form nur mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten.

Der Rat der Stadt hat am 27.06.2005 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Aufstellung (§27(1) LG NRW) beschlossen.	Der Rat der Stadt hat am 17.12.2012 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Offenlegung (§27(1) LG NRW) beschlossen.	Dieser Plan ist vom 28.01.2013 bis zum 01.03.2013 öffentlich ausgelegt worden (§27(1) LG NRW).	Der Rat der Stadt hat am 01.03.2013 öffentlich in Cyan und den Satzungsbeschluss (§16(2) LG NRW) gefasst.
Wuppertal, den 11.01.2013	Wuppertal, den 11.01.2013	Ressort Umweltschutz Wuppertal, den 04.03.2013	Wuppertal, den
gez. Peter Jung Oberbürgermeister	gez. Peter Jung Oberbürgermeister	gez. Dirk Mücher I.A.	Oberbürgermeister